

2. Kolloquium "Qualität im gerichtlichen Auftrag erstatteter Gutachten

Thema: Die Sachverständigenvergütung im Wandel der Zeit

Die wichtigsten der bei der Veranstaltung vorgetragenen bzw. diskutierten Punkte sind:

1. Gemäß § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO hat der Sachverständige die Pflicht, auf einen nicht ausreichend hohen Auslagenvorschuss hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, so muss der Sachverständige befürchten, unabhängig von seinen tatsächlichen Kosten nur den Auslagenvorschuss zuzüglich eines in der Rechtsprechung unterschiedlich ausgewiesenen Toleranzzuschlages erstattet zu bekommen.
2. Mit Beschluss vom 26. Juli 2007 hat das Bundesverfassungsgericht in der Sache zu 1 BvR 55/07 entschieden, dass ein Gericht die erforderliche Stundenzahl nicht schätzen dürfe und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurück an die Vorinstanz. Dabei gab das BVerfG allerdings den deutlichen Hinweis, dass das Gericht zu prüfen habe, ob der Sachverständige nicht gegen seine Hinweispflicht verstoßen habe.
3. Insoweit mag der BVerfG-Beschluss zwar ein Hoffnungsschimmer für die Sachverständigen in der Auseinandersetzung bzgl. der erforderlichen Zeit sein; dies aber nur dann, wenn er nicht gegen § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO verstieß.
4. Dem BVerfG-Beschluss können folgende Praxishinweise hinsichtlich der Aufschlüsselung der erforderlichen Zeit entnommen werden:
 - ♦ Studium der Gerichtsakten
 - ♦ Durchführung der Ortsbesichtigung
 - ♦ Fahrtzeiten (Bahn oder Pkw)
 - ♦ Studium der Fachliteratur
 - ♦ Internetrecherche
 - ♦ Überlegungszeit
 - ♦ Entwurf des Gutachtens
 - ♦ Prüfung der Endfassung
5. Im Falle der Kürzung des JVEG-Antrages gibt es folgende Korrekturmöglichkeiten:
 - ♦ Antrag auf gerichtliche Festsetzung
 - ♦ Beschwerde gegen die Festsetzung
 - ♦ Weitere Beschwerde, wenn ein LG Beschwerdeinstanz war
 - ♦ Anhörungsrüge
 - ♦ Verfassungsbeschwerde
6. Der Sachverständige sollte in seiner Handakte eine Arbeitszeittabelle anlegen, um sie im Bedarfsfalle vorlegen zu können.
7. Sachverständige sollten mehr vom § 13 JVEG (Besondere Vergütung) Gebrauch machen. Dies kann allerdings dazu führen, dass Gerichte den "teuren" Sachverständigen in anderen Sachen nicht mehr beauftragen. Auch bei Anwendung des § 13 JVEG bleibt die Hinweispflicht hinsichtlich der Höhe des Auslagenvorschusses bestehen.
8. Die Absicht des Gesetzgebers, das Entschädigungs- durch ein Vergütungsprinzip ersetzen zu wollen, fand sich im JVEG (2004-05) nicht wieder. Die Stundensätze liegen i.M. 25 bis 35 Prozent unter denen im außergerichtlichen Bereich.
9. In der Anlage 1 zu § 9 JVEG werden nur 60 Sachgebiete gelistet. Allein bei den IHKn gibt es aber über 250 Bestellsgebiete; die der HWKn werden überhaupt nicht aufgeführt.

10. Vermögensnachteile entstehen den Sachverständigen auch deshalb, weil das JVEG nur alle zehn Jahre novelliert wird, was noch dadurch intensiviert wird, dass sich das Gesetzgebungsverfahren über zwei Jahre erstreckt.
11. Bei der derzeit anstehenden Novellierung des JVEG deuten die bisherigen Veröffentlichungen eher auf eine Ausweitung als auf eine Vereinfachung des Gesetzes hin.

Im Verlaufe der Diskussion stellten sich unter Beachtung der zuvor protokollierten Punkte die nachstehend beschriebenen Thesen heraus:

These 1: **Das JVEG muss grundlegend vereinfacht werden.**

Dabei sollte berücksichtigt werden:

- ♦ Einheitlicher Stundensatz für alle im gerichtlichen Auftrag tätigen Sachverständigen, also ungeachtet der Schwierigkeit der Aufgabe und des Berufsbildes des Sachverständigen
- ♦ Eine Pauschale in Höhe von 5 % des (Zeit-) Honorars zur Abgeltung der Kosten für Kopien, Porto, Telefon-, Fax- und Schreibkosten
- ♦ Fotos und Fahrtkosten

These 2: **Das Beschwerdeverfahren im Zuge der Entschädigung muss vereinfacht werden.**

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es bis zu fünf Verfahrensschritte geben kann (siehe vorn zu Ziffer 5), obwohl es im Zivilprozess im Normalfall nur zwei Instanzen gibt.

These 3: **Die weit verbreitete Praxis, dass Kostenbeamte den "zulässigen" Zeitaufwand für eine Sachverständigentätigkeit schätzen, muss abgeschafft werden.**

Die Festlegung des im Einzelfall erforderlichen Zeitaufwandes steht nur dem beauftragenden Gericht bzw. dem Gericht der Beschwerdeinstanz zu.